

kettelhodt+partner

Steuerberatungsgesellschaft mbB

PLUS

Das Kanzleimagazin für Steuern, Recht und Wirtschaft

TOPAKTUELL AUF SEITE 3

Jahressteuergesetz 2022:
Photovoltaikanlagen weit-
gehend steuerfrei gestellt

„Unser Ziel ist der Erfolg unserer Mandanten.“

Liebe Mandanten/-innen,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, Sie kompakt und verständlich zu informieren. Wir haben dazu wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzlei-Alltag nicht vorenthalten. Bei Fragen zu den angesprochenen Themen sind wir gern für Sie da.

Ihr Team von kettelhodt+partner

Inhalt

S03

Jahressteuergesetz 2022: Photovoltaikanlagen weitgehend steuerfrei gestellt

S04

Inflationsausgleichsgesetz: Kindergeld, Steuertarif und Grundfreibetrag verändern sich

S04

Gastronomie: Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bis 31.12.2023 verlängert

S04

Abzug von Bewirtungsaufwendungen: Neue Anforderungen seit 2023

S04

Verkauf von Wirtschaftsgütern gegen Rente: Wahlrecht zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung auch bei...

S04

Energetische Gebäudesanierung: Ab 2023 keine steuerliche Förderung für Gasheizungen

S04

Gut zu wissen in der Energiekrise: Steuerbonus gilt auch für Einbau von Kamin- und Kachelöfen

S04

Energiepreispauschale für Studierende und Fachschüler: 200 EUR auf Antrag

S05

Wenn Belege fehlen: Finanzamt darf Betriebsausgaben pauschal kürzen

S06

Werbungskosten: Neues zur ersten Tätigkeitsstätte

S06

Höhere Werbungskosten: Homeoffice-Pauschale steigt auf 6 € pro Arbeitstag

S07

Renteneintritt: Durch den Aufschub erhöht sich der Besteuerungsanteil



Weiterlesen

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an.

Klicken Sie [hier](#)



Topthema

Jahressteuergesetz 2022: Photovoltaikanlagen weitgehend steuerfrei gestellt

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 hat der Gesetzgeber beachtliche Schritte unternommen, um bürokratische Hürden bei der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen abzubauen: Ab dem 01.01.2023 fällt auf die Lieferung einer Photovoltaikanlage keine Umsatzsteuer mehr an, wenn diese auf einem Wohngebäude oder in dessen Nähe installiert wird. Es gilt dann ein Umsatzsteuersatz von 0 %. Anlagenbetreiber müssen somit keinen bürokratischen Aufwand mehr betreiben, um sich die beim Anlagenkauf gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt zurückerstatten zu lassen. Insbesondere müssen sie nicht mehr auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, die ihnen umsatzsteuerliche Erleichterungen gebracht hätte.

Hinweis: Sofern eine Photovoltaikanlage vom Verkäufer auch installiert wird, ist steuerlich der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Anlage vollständig installiert ist. Wer also im Jahr 2022 erst eine teilfertige Anlage auf dem Dach hatte, kann sich bei Fertigstellung im neuen Jahr noch den Nullsteuersatz für die komplette Anlage sichern. Wird eine Photovoltaikanlage vom Verkäufer hingegen nicht selbst installiert, kommt es steuerlich auf den Zeitpunkt an, zu dem die Photovoltaikanlage vollständig geliefert worden ist. Durch eine spätere Installation kann der Liefertermin bei solchen Anlagen somit nicht hinausgezögert werden, so dass bei Lieferung im Jahr 2022 noch 19 % Umsatzsteuer berechnet werden.

Der neue Nullsteuersatz gilt für alle Komponenten einer Photovoltaikanlage (Module, Wechselrichter, Batteriespeicher etc.). Eine weitere gute Nachricht für Anlagenbetreiber: In aller Regel fällt auch bei der Stromeinspeisung künftig keine Umsatzsteuer mehr an. Etwas anderes gilt nur, wenn der Betreiber auf die Anwendung der sogenannten Kleinunternehmerregelung verzichtet, wofür nach der neuen Rechtslage aber sehr viel seltener ein Grund bestehen sollte.

Ebenfalls mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde geregelt, dass auch die Einspeisevergütungen bei der Einkommensteuer außen vor bleiben. Diese neue Steuerbefreiung gilt bereits für das Steuerjahr 2022, also rückwirkend. Sie erfasst Photovoltaikanlagen, die im Bereich von Einfamilienhäusern (einschließlich Dächern von Garagen und Carports und anderer Nebengebäude) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z.B. Gewerbeimmobilien) installiert sind und eine installierte Gesamtleistung von bis zu 30 kWp haben. Bei „Mischgebäuden“ gilt eine Grenze von 15 kWp pro Gewerbe- und Wohneinheit.

Hinweis: Die Einkommensteuerbefreiung für die Einnahmen führt allerdings auch dazu, dass nunmehr alle Aufwendungen für eine Photovoltaikanlage (einschließlich der Abschreibung) einkommensteuerlich nicht mehr abgezogen werden können.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

NEWTICKER

Mehr entdecken? Diese spannenden Artikel finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite.



Abzug von Bewirtungsaufwendungen: Neue Anforderungen seit 2023

[Zur Webseite](#)

Verkauf von Wirtschaftsgütern gegen Rente: Wahlrecht zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung auch bei Betriebsaufgabe

[Zur Webseite](#)

Energetische Gebäudesanierung: Ab 2023 keine steuerliche Förderung für Gasheizungen

[Zur Webseite](#)

Gut zu wissen in der Energiekrise: Steuerbonus gilt auch für Einbau von Kamin- und Kachelöfen

[Zur Webseite](#)

Energiepreispauschale für Studierende und Fachschüler: 200 EUR auf Antrag

[Zur Webseite](#)

In Kürze

Inflationsausgleichsgesetz: Kindergeld, Steuertarif und Grundfreibetrag verändern sich

Das Leben ist teurer geworden. Aufgrund von Inflation und steigenden Lebenshaltungskosten haben Verbraucher am Monatsende immer weniger im Portemonnaie. Um gegenzusteuern, hat der Steuergesetzgeber mit dem Inflationsausgleichsgesetz für 2023 - und auch bereits für 2024 - an etlichen Stellschrauben gedreht. Hierzu zählen z.B. die Anhebung des Grundfreibetrages und der Einkommensgrenzen für den Spitzensteuersatz sowie die Erhöhung des Kindergeldes.



Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

Gastronomie: Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bis 31.12.2023 verlängert

Durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz hatte der Gesetzgeber die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für erbrachte Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Getränkeabgabe) über den 30.06.2021 hinaus befristet bis zum 31.12.2022 verlängert. Diese Frist wurde nun ein weiteres Mal verlängert, und zwar bis zum 31.12.2023.



Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)





Wenn Belege fehlen: Finanzamt darf Betriebsausgaben pauschal kürzen

Auch wenn Unternehmer ihren Gewinn per Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, müssen sie ihre Einnahmen einzeln aufzeichnen, so dass das Finanzamt diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen kann. Es genügt hierfür, die Belege zu sammeln bzw. geordnet abzulegen (keine Verpflichtung zur Kassenbuchführung). Auch bei den Ausgaben ist eine Einzelaufzeichnung erforderlich. Deren Höhe muss durch Belege nachgewiesen werden.

Ein neuer Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass Betriebsausgaben pauschal im Wege der Schätzung durch einen Unsicherheitsabschlag gekürzt werden können, wenn der Unternehmer im Rahmen seiner Einnahmenüberschussrechnung keine entsprechenden Belege vorlegen kann. Auch wenn eine förmliche Aufzeichnung der Betriebseinnahmen und -ausgaben bei Einnahmenüberschussrechnern nicht erforderlich ist, folgt

daraus nach Auffassung des BFH nicht, dass das Finanzamt die erklärten Gewinne oder Verluste stets ungeprüft hinnehmen muss.

Auch der Einnahmenüberschussrechner trägt die Gefahr, dass das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln kann und somit zur Schätzung befugt ist. Es ist daher durch die höchstrichterliche Rechtsprechung anerkannt, dass Betriebsausgaben nur insoweit berücksichtigt werden können, als der Unternehmer sie auf Verlangen durch Vorlage von Belegen nachweisen kann. Die Aufbewahrung der Belege ist im Regelfall die notwendige Voraussetzung für die Schlussfolgerung, dass die geltend gemachten Betriebsausgaben durch den Betrieb veranlasst waren. Im zugrunde liegenden Fall waren die Betriebsausgaben pauschal um 15 % gekürzt worden.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

Zur Webseite

ZAHLUNGSTERMINE

März | April 2023

Freitag, 10.03.2023 (13.03.2023*)

- Einkommensteuer
- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Mittwoch, 29.03.2023

- Sozialversicherungsbeiträge

Dienstag, 11.04.2023 (14.04.2023*)

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Mittwoch, 26.04.2023

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

In Kürze

Werbungskosten: Neues zur ersten Tätigkeitsstätte

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung kann man die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte je Entfernungskilometer geltend machen. Für andere berufliche Fahrten können die tatsächlich gefahrenen Kilometer und auch Verpflegungsmehraufwendungen angesetzt werden. Entscheidend ist daher, wo die erste Tätigkeitsstätte ist. Das ist mitunter aber gar nicht so einfach zu entscheiden, wie unser Beispiel zeigt.



Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

Höhere Werbungskosten: Homeoffice-Pauschale steigt auf 6 € pro Arbeitstag

Seit dem Jahr 2023 beträgt der als Homeoffice-Pauschale abziehbare Betrag 6 € pro Arbeitstag und maximal 1.260 € pro Jahr. Somit wird die Arbeit im Homeoffice nun an bis zu 210 Tagen pro Jahr steuerlich gefördert. Für Tage, an denen die Homeoffice-Pauschale geltend gemacht wird, können keine Fahrtkosten geltend gemacht werden.



Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)





Renteneintritt: Durch den Aufschieb erhöht sich der Besteuerungsanteil

Bereits im Jahr 2004 hat der Steuergesetzgeber mit dem Alters-einkünftegesetz die Besteuerung von Altersbezügen reformiert und einen schrittweisen Übergang zu einer nachgelagerten Rentenbesteuerung eingeleitet. Das heißt: Während Altersvorsorgeaufwendungen in Zeiten der Erwerbstätigkeit steuerfrei gestellt werden, sollen Renten künftig in der Auszahlungsphase der vollen Steuerpflicht unterliegen. Das Gesetz sieht einen gestaffelten Übergang bis hin zu einer Vollversteuerung der Renten vor: Für Senioren, die erstmalig im Jahr 2005 oder früher in Rente gegangen sind, galt noch ein Besteuerungsanteil von 50 %. Dieser erhöht sich jedes Jahr um 1 % oder 2 %, bis im Jahr 2040 ein Besteuerungsanteil von 100 % erreicht ist. Aktuell ergeben sich folgende Besteuerungsanteile je Renteneintrittsjahr (in %):

2021 : 81 %
 2022 : 82 %
 2023 : 83 %
 2024 : 84 %
 2025 : 85 %.

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist jüngst der Frage nachgegangen, welches Jahr des Rentenbeginns für die Ermittlung des Besteuerungsanteils maßgeblich ist, wenn eine Altersrente aufgeschoben wird. Geklagt hatte ein Ruheständler, der bereits im Jahr

2009 - mit Vollendung seines 65. Lebensjahres - einen Anspruch auf eine lebenslange Altersrente erworben hatte. Er ließ den Beginn seiner Rentenzahlung jedoch um drei Jahre hinausschieben, weil er seine Rente dadurch um 21,5 % erhöhen konnte. Diese Möglichkeit war in der Satzung seines Versorgungswerks vorgesehen. Letzteres gab dem Antrag statt und leistete die erste Rentenzahlung somit erst im Jahr 2012. Fraglich war nun, ob sich der Besteuerungsanteil nach einem Rentenbeginn 2009 (58 %) oder 2012 (64 %) berechnete.

Der BFH entschied, dass der Ruheständler mit seiner Altersrente dem ungünstigeren Besteuerungsanteil von 64 % unterlag, da als maßgebliches Jahr des Rentenbeginns das Jahr 2012 heranzuziehen war. Wird der Beginn des Renteneintritts - wie im vorliegenden Fall - auf Antrag des Rentenberechtigten über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben, um einen höheren Rentenanspruch zu erlangen, ist zur Bestimmung des Jahres des Renteneintritts der Zeitpunkt maßgeblich, der sich nach dem entsprechenden Versorgungssystem als Beginn der aufgeschobenen Altersrente bestimmt. Dies war vorliegend das Jahr 2012, denn erst ab diesem Jahr hatte ein Anspruch auf die aufgeschobene Altersrente bestanden, die zudem wesentlich höher als die Regelaltersrente und daher nicht mehr mit dieser identisch war.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

Zur Webseite

Kontakt

Kettelhodt & Partner PartG mbB
Steuerberatungsgesellschaft
Bahnhofstr. 39
21781 Cadenberge

Tel.: +49 (4777) 9333 0
Fax: +49 (4777) 9333 22

info@kup-steuer.de
www.kup-steuer.de

Wussten Sie schon, ...

... wie sich Glasfrösche unsichtbar machen?

Glasfrösche leben in den tropischen Regenwäldern Zentral- und Südamerikas. Ihre Oberseite ist durchscheinend grün gefärbt. Das tarnt die nachtaktiven Tiere, wenn sie während des Tages auf grünen Blättern ruhen. Doch von unten betrachtet, zeigt sich etwas Erstaunliches: Sie besitzen durchsichtige Haut und Muskeln, die ihre Knochen und Organe sichtbar machen. Aber wie gelingt es den ruhenden Fröschen, komplett transparent zu erscheinen? Landwirbeltiere können normalerweise keine transparenten Körper entwickeln, weil durch ihr Gefäßsystem viele rote Blutkörperchen befördert werden. Denn im Gegensatz zu Gewebestrukturen lassen sich diese Sauerstoff transportierenden Zellen nicht durchsichtig gestalten, da sie aufgrund ihres

Aufbaus grundsätzlich stark mit Licht interagieren. Ganz einfach fanden nun Forscher heraus: Glasfrösche verstecken fast 90 % ihrer roten Blutkörperchen in der Leber. Untersuchungen zeigten: Sobald die Frösche aktiv werden – und somit eine erhöhte Sauerstoffversorgung im Körper nötig wird – werden die Blutkörperchen wieder in den Kreislauf eingespeist. An diesem Punkt bricht die Lichtabsorption durch die Zellen die Transparenz. Diese Entdeckung ist nicht nur aus biologischer Sicht interessant, betonen die Wissenschaftler: Wie den Fröschen das tägliche Ein- und Auspacken der roten Blutkörperchen gelingt, ohne dass dabei Blutgerinnsel entstehen, könnte medizinisch für die Bekämpfung von Thrombosen interessant sein.

DISCLAIMER

STEUERPLUS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Kettelhodt & Partner PartG mbB gerne zur Verfügung. STEUERPLUS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: peopleimages.com - stock.adobe.c, Seite 4: js-photo - stock.adobe.com, Seite 4: ysphotomedia - stock.adobe.com, Seite 5: somkanokwan - stock.adobe.com, Seite 6: nemanfoto@gmail.com, Seite 7: Krakenimages.com - stock.adobe.c. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de